



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2022	Heilbad Heiligenstadt, den 21.12.2022	Nr. 66
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld (KVHS)	... 844
Benutzerordnung für die Überlassung der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sportanlagen	... 846
Entgeltordnung über die Benutzung der in der Trägerschaft des Landkreis Eichsfeld stehenden Sportanlagen	... 848
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld	... 850
Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld	... 851
Satzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld	... 852
Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld vom 01.07.2010	... 859
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Verwaltungskostensatzung – VwKostEIC –	... 859
1. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld	... 860
4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld	... 861
<u>Öffentliche Ausschreibung</u> Zentrale Serverlösung für die Schulen des Landkreises Eichsfeld Vergabenummer: L22-0210-10	... 862
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Helme/Ohne/Wipper zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Hagebaches in der Gemarkung Großbodungen (Wehr unterhalb Neustadt)	... 867

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Öffentliche Stellenausschreibungen

Sachbearbeiter im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (m/w/d) im Gesundheitsamt ... 868

Arzt (m/w/d) im kinder- und jugendärztlichen Dienst im Gesundheitsamt ... 869

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe, Dingelstädter Straße 51 b, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Öffentliche Stellenausschreibung

Geschäftsleitung (m/w/d) für den Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe ... 871

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld (KVHS)

Aufgrund des § 9 der Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld vom 11. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Anmeldung/Vertrag

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Eichsfeld erfordert in der Regel eine verbindliche, schriftliche Anmeldung, die auch in Form einer E-Mail oder Fax erfolgen kann.
- (2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld zustande, die auch in Form einer E-Mail oder Fax erfolgen kann.
- (3) Beim Abschluss von Fernabsatzverträgen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Entgelte erhoben. Das Entgelt setzt sich aus einem Betrag pro Unterrichtseinheit (45 min) und sonstigen kursspezifischen und verwaltungsbedingten Aufwendungen für den Teilnehmer zusammen, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit die Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Beträge pro Unterrichtseinheit:

1.	Politik, Gesellschaft, Umwelt	1,50 - 3,00 €
2.	Kultur, Gestalten	1,50 - 5,00 €
3.	Gesundheit	1,50 - 5,00 €
4.	Sprachen	1,50 - 5,00 €
5.	Arbeit, Beruf	1,50 - 5,00 €
6.	Grundbildung, Schulabschlüsse	0,50 - 3,00 €

(2) Die Entgelte sind grundsätzlich für eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen bei Kursbeginn vorgesehen. Eine geringere Teilnehmerzahl ist in Ausnahmefällen möglich, wenn durch die Einnahmen mindestens die Kosten für Honorare, Fahr- und Tagegelder gedeckt werden.

(3) Für besondere Veranstaltungen (z. B. berufliche Umschulung, Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen mit besonderen Aufwendungen) kann das Entgelt im Einzelfall gesondert festgesetzt werden. Für Veranstaltungen von besonderem öffentlichem Interesse können durch den Leiter der Kreisvolkshochschule Eichsfeld auch andere Regelungen getroffen werden, z. B. Minderung der Entgelte unter der in Abs. 2 genannten Mindesthöhe.

(4) Die Entgelte können jeweils im Programmheft, in gedruckten und sonstigen elektronischen Medien der Öffentlichkeitsarbeit angegeben werden. Sie beinhalten nicht die Kosten für Sachmittel, die vom Dozenten auf seine Kosten eingebracht werden und während oder nach dem Kurs in den Besitz des Teilnehmers übergehen. Diese werden für den entsprechenden Kurs einzeln kalkuliert und vom Teilnehmer erstattet.

§ 3 Zahlung der Entgelte

Die Entgelte sind in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Mit der Unterschrift unter der Einzugsermächtigung stimmt der Teilnehmer einem einmaligen Einzug der Entgelte zu, sofern die von ihm gewählte Veranstaltung zustande kommt. In Ausnahmefällen oder bei geringen Entgelten kann eine Barzahlung an einen Mitarbeiter oder bevollmächtigten Dozenten erfolgen.

§ 4 Entgeltermäßigung/Entgeltminderung

(1) Kursentgelte über 35,00 € können auf schriftlichen Antrag in Höhe von 25% ermäßigt werden, wobei das Mindestentgelt dann 35,00 € beträgt. Dies gilt für Teilnehmer, bei denen ein sozialer Härtefall vorliegt, wie:

1. Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
2. Schüler
3. Auszubildende
4. Studenten

(2) Mit Einführung der Thüringer Ehrenamtcard im Landkreis Eichsfeld können die Empfänger dieser Card eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf einen Kurs ihrer Wahl pro Kalenderjahr erhalten.

(3) Der Antrag und die Nachweisführung auf Entgeltermäßigung müssen bei der Anmeldung vorliegen bzw. sind bei der Antragsstellung mit einzureichen.

(4) Werden Kurse durch andere Einrichtungen oder Institutionen bezuschusst oder gefördert, wird vom Landkreis Eichsfeld keine Ermäßigung gewährt (keine Doppelförderung).

(5) Die teilweise Teilnahme an einer Kursveranstaltung ist im Ausnahmefall, bei mindestens 50 %iger Teilnahme, möglich und muss mit der Kursanmeldung beantragt werden.

(6) Bei Veranstaltungen, die speziell für sozial Schwache oder bildungsbenachteiligte Bevölkerungsschichten geplant sind bzw. wo ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann in Ausnahmefällen von der Entgelterhebung abgesehen werden.

§ 5 Fälligkeit

Das Entgelt ist nach Erhalt einer Rechnung bzw. mit Beginn eines Kurses oder einer Veranstaltung zu zahlen.

§ 6 Kursrücktritt/Abmeldung

(1) Nach Ende der Widerrufsfrist eines Kurses ist ein Rücktritt nicht möglich.

(2) Eine teilweise Rückerstattung von gezahlten Entgelten, max. 50 %, kann auf schriftlichen Antrag nur erfolgen, wenn die Gründe dem Kursteilnehmer vor Kursbeginn nicht bekannt sein konnten, wie z. B. Krankheit, Umzug in einen anderen Landkreis oder Veränderungen des beruflichen Einsatzes. In jedem Fall ist der zwingende Grund glaubhaft zu belegen. Der Eingangstermin des schriftlichen Antrages bei einer Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Eichsfeld ist eine Grundlage für die Höhe der Rückzahlung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 11. Juli 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 07.12.2022

Dr. Henning
Landrat

Benutzerordnung für die Überlassung der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sportanlagen

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat am 07.12.2022 folgende Entgelt- und Benutzerordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die in der Trägerschaft des Landkreis Eichsfeld (im folgenden Landkreis genannt) stehenden Sportanlagen sind Allgemeingut. Sie zu erhalten und vor Beschädigung und Verunreinigungen zu schützen, sollte für alle – Aktive, Zuschauer und Gäste – eine Selbstverständlichkeit sein.

§ 2 Benutzer

Der Landkreis stellt seine Sportanlagen zur Verfügung:

- a) entsprechend seiner Aufgaben als Schulträger für den Schulsport,
- b) den im Landkreis ansässigen und im Kreissportbund Eichsfeld und dem Landessportbund Thüringen organisierten Sportvereinen für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb (gemeinnütziger Sport),
- c) zum Sportbetrieb anderer Veranstalter, wenn dadurch keine Beeinträchtigung zu Pkt. a) und b) eintritt,
- d) für eine nichtsportliche Nutzung, soweit die Sportanlage und deren Umfeld (z. B. Lage innerhalb der Gemeinde, ausreichende Parkmöglichkeiten und Sanitäranlagen, Einhaltung der Bestimmungen der sog. „Versammlungsstättenverordnung“ usw.) dafür gebaut, eingerichtet und geeignet ist.
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung besteht nicht.

Nutzungen nach Pkt. a) – c) haben in dieser Reihenfolge immer Vorrang vor nichtsportlicher Nutzung.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Schulen des Landkreises haben im Rahmen ihres Bildungsauftrages Vorrang vor allen Nutzern der Sportanlagen. Sie teilen dazu ihren Bedarf an Hallenzeiten der Kreisverwaltung schriftlich mit.
- (2) Die Nutzer gem. § 2 Pkt. b) – d) beantragen schriftlich die von ihnen benötigten Hallenzeiten. Soweit möglich, gestattet die Kreisverwaltung die Nutzung durch eine Überlassungsvereinbarung, in der auch Nutzungsdauer und –zweck festgelegt sind.
- (3) Aus wichtigen Gründen (Bau- und Pflegemaßnahmen, Eigenbedarf, Sicherheitsbedenken, überregionale Großveranstaltungen, Fehlverhalten des Nutzers) kann eine erteilte Überlassungsvereinbarung zeitweise oder ganz widerrufen werden.
- (4) Der Landkreis hat das Recht, seine Sportanlagen aus Sicherheitsgründen sowie zu Pflege- und Unterhaltungsarbeiten dauernd oder vorübergehend zu schließen.
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen (3) und (4) lösen keine Schadensersatzverpflichtung des Landkreises aus.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen für den außerschulischen Sportbetrieb wird in Belegungsplänen geregelt. Die Pläne werden jährlich neu aufgestellt und richten sich nach der Dauer des jeweiligen Schuljahres. Hallennutzungszeiten sind jährlich bis zum 30. Juni für das kommende Schuljahr neu zu beantragen.
- (2) Die Benutzungszeit von Montag bis Freitag endet jeweils um 22.00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen erfolgen Einzelfallregelungen.
- (3) Wird eine Sportanlage nicht in dem Maße wie beantragt ausgelastet, hat der Landkreis das Recht, die erteilte Nutzungserlaubnis zu widerrufen und eine Neubelegung vorzunehmen.
- (4) Zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen der Geräte, Grundreinigungen und Pflegemaßnahmen sowie zur Abgeltung der Urlaubszeiten des Aufsichts- und Reinigungspersonals bleiben die Sportanlagen des Landkreises während der Sommerferien und vom 23.12. bis zum 02.01. grundsätzlich geschlossen.

§ 5 Belegungspläne

- (1) Der Landkreis stellt für jede Sporthalle einen Belegungsplan auf. Er regelt die außerschulische Nutzung und legt den Nutzer, die zur Verfügung stehende Zeit sowie die Art der Nutzung fest.
- (2) Die im Belegungsplan angegebenen Zeiten und Sportarten sind verbindlich. Die Zeiten beinhalten grundsätzlich auch das Umkleiden und die Körperreinigung. Dies trifft im Besonderen für die tägliche letzte Belegzeit zu.
- (3) Änderungen des Belegungsplanes (z. B. Tausch zwischen Sportgruppen) sind nur mit Zustimmung des Landkreises statthaft.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Sporteinrichtungen und -geräte sind pfleglich zu behandeln. Aktive wie Zuschauer sollen dazu beitragen, die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Sportanlagen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Vor Beginn der Benutzung der Sportanlage hat sich der verantwortliche Übungsleiter vom ordnungsmäßigen Zustand der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und der benötigten Sportgeräte zu überzeugen. Mängel, Schäden und Fehlbestände sind umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden, bzw. in das ausliegende Belegungsbuch einzutragen.
Schadhafte Sporteinrichtungen und -geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Es dürfen nur die Räume und Sporteinrichtungen benutzt werden, die zur Durchführung des genehmigten Sportbetriebes erforderlich und genehmigt sind.

§ 7 Hausrecht

Der Landrat übt in den kreiseigenen Sportanlagen das Hausrecht aus, er kann dieses Recht delegieren.

§ 8 Aufsicht

- (1) Während der schulischen Nutzung der Sportanlagen sind die zuständigen Lehrkräfte für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme der Sportanlage verantwortlich. Die Anwesenheit eines Kreisbediensteten (Hausmeister, Hallen- oder Platzwart) ist nicht erforderlich.
- (2) Für die außerschulische sportliche Nutzung ist durch den Sportverein oder anderen Veranstalter ein volljähriger Übungsleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes die Verantwortung. Die Aufsicht über die Sportanlage führt in der Regel ein Kreisbediensteter.
- (3) Bei einer nichtsportlichen Nutzung ist der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich, hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner bereit zu stellen. Der Landkreis kann diese auch vorschreiben.
- (4) Kann der Landkreis zu Zeiten einer außerschulischen sportlichen Nutzung keine Aufsicht (Hausmeister, Hallen- oder Platzwart) stellen, kann zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Nutzer eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufsicht (Abs. 2 letzter Satz) und der Schlüsselgewalt geschlossen werden (sogen. Schlüsselvereinbarung).

§ 9 Haftung

- (1) Der Landkreis überlässt die Sportanlagen den Benutzern im jeweiligen Zustand. Die Verpflichtung des Benutzers nach § 6 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle oder bei Diebstahl. Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer z. B. aus der Verkehrssicherungspflicht und dem sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt davon unberührt.
- (3) Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen und deren Zugängen stehen.
Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

(4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keinen Rückgriff gegen den Landkreis und seine Bediensteten oder Beauftragten geltend machen.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Sportanlagen und -geräten, den Zuwegen und dazugehörigen Außenanlagen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

(6) Der Benutzer hat auf Verlangen des Landkreises nachzuweisen, dass eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Als ausreichend gelten für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebene Vermögensschäden 30.000.000,00 Euro bzw. für reine Vermögensschäden 20.000.000,00 Euro Versicherungssumme.

(7) Der Landkreis haftet für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Zuständigkeiten nach dieser Richtlinie werden vom Landrat geregelt.

(2) Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen wird ein Entgelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.05.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

Dr. Werner Henning
Landrat

Entgeltordnung über die Benutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sportanlagen

Aufgrund der §§ 96 Abs. 1, 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalverordnung vom 16.08.1993, der §§ 1 Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991, sowie der Maßgabe des § 14 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz vom 08.07.1994 hat der Kreistag des Landkreis Eichsfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld (nachfolgend Landkreis genannt) stehenden Sportanlagen ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgeltumfang

(1) Mit dem Entgelt für die Benutzung sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Abfallbeseitigung und Inanspruchnahme der Einrichtung abgegolten.

(2) Für die Benutzung der Einrichtungen zur Körperreinigung (Duschenanlagen) kann, außer im Schulsportbetrieb, zusätzlich zu Abs. 1 ein angemessenes Entgelt über Münzautomaten verlangt werden.

§ 3 Zahlungspflichtiger, Fälligkeiten

- (1) Zahlungspflichtig für das Benutzungsentgelt ist der Nutzer/Antragsteller.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit der Nutzungserlaubnis in Rechnung gestellt und spätestens 4 Wochen nach der Überlassung bzw. spätestens zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig.
- (3) Wird eine beantragte Nutzung nicht in Anspruch genommen, wird ein Benutzungsentgelt dann nicht fällig, wenn die Veranstaltung rechtzeitig beim Landkreis (Antragstelle) abgemeldet wird. Als rechtzeitig gilt die Abmeldung montags bis donnerstags bis 15.00 Uhr für Veranstaltungen am nächsten Tag, freitags bis 11.30 Uhr für das Wochenende.

§ 4 Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Bei einer sportlichen Nutzung der Sportanlagen sind von einer Entgeltzahlung die anerkannten Sportorganisationen, Schulen, Kindergärten sowie anerkannt jugendpflegerische Arbeit leistende Jugendgruppen (Bestätigung durch das Jugendamt) befreit. Dabei ist der Sportbetrieb in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielsetzung unter Anleitung eines/er Übungsleiters/-in durchzuführen. Räume für eine nicht sportliche Nutzung (z. B. Foyers, Küchen) fallen dann nicht unter die Befreiung, wenn von dort aus eine Verkaufstätigkeit (Speisen, Getränke und sonstige Waren) erfolgt.
- (2) Bei einer nichtsportlichen Nutzung der Sportanlagen durch die in Abs. 1 genannten Gruppierungen sowie durch als gemeinnützig anerkannte Organisation kann der Landrat von der Zahlung eines Entgeltes befreien.
- (3) Soweit die Benutzung der Einrichtungen zur Körperreinigung (§ 2 Abs. 2) durch eine Entgeltzahlung über Münzautomaten geregelt ist, ist keine Befreiung davon möglich.

§ 5 Entgelte

- (1) Nutzer, die nicht unter die vorstehend aufgeführten Befreiungen fallen, haben Entgelte nach den folgenden Tarifen zu zahlen:

a)	Gymnastikhallen, Fitnessräume	7,00 Euro/h
b)	Sporthallen:	
	Einfeldhalle	12,00 Euro/h
	Zweifelderhalle	24,00 Euro/h
	Dreifelderhalle	36,00 Euro/h
c)	Sportfreianlagen (Kleinspielfeld)	10,00 Euro/h
	Räume zur nichtsportlichen Nutzung	
d)	Küchen, einschl. Einrichtung	7,00 Euro/h
e)	Foyer	7,00 Euro/h
f)	Bühnen (nur tatsächliche Zeit der Nutzung)	7,00 Euro/h
g)	Übernachtung von Nutzern in Turnhallen des LK pro Person und Nacht	1,50 Euro

- (2) Stellt der Landkreis neben dem für die Sportanlage zuständigen Hallenwart oder Hausmeister zusätzlich Personal für Vorbereitungsarbeiten oder Ordnungsdienste zur Verfügung, wird der Einsatz dieses Personals mit 10,00 Euro/Std. gesondert in Rechnung gestellt.

Von der Zahlung für diesen Personaleinsatz ist eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht möglich, er fällt auch nicht unter die Befreiung nach Abs.1.

- (3) Bei Nutzungszeiten wochentags nach 22.00 Uhr, an Feiertagen und Wochenenden wird den Entgelten zu Abs. 1 Buchst. a) – e) und bei Personaleinsatz nach Abs. 2 ein Aufschlag von 30 % hinzugerechnet.

Ein Aufschlag bei den Nutzungszeiten wird nur dann berechnet, wenn gleichzeitig Personal des Landkreises zum Einsatz kommt (Hallenaufsicht).

- (4) Bei Veranstaltungen, die eine Vorbereitung der Sportanlage erfordern, so dass eine anderweitige Nutzung außerhalb der eigentlichen Veranstaltung nicht möglich ist (z. B. durch aufgebaute Bühne, Tische und Stühle, Raumdekoration usw.) gilt die Dauer der Vorbereitungszeit- ausgenommen der Zeiten zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr- zur Hälfte als Nutzungszeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17.05.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

Dr. Werner Henning
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1, 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 415) und des § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetztes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2023 (GVBl. S. 415) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende zweite Änderung der Satzung die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 15.01.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.01.2017, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Die sich aus einer Umsatzsteuerpflicht ergebende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird zusätzlich erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 Kraft.

Heiligenstadt, den 07.12.2022

Dr. Werner Henning
Landrat

Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld

Gemäß § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Kreistag am 07.12.2022 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhoben; Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer:
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken,
 - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.
- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.
- (5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürAllgVwKostG.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit die Gebühren und Auslagen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürAllg.VwKostG).
- (3) Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i. S. § 8 Abs. 1 ThürVwVG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23. Juni 2010 vom Kreistag beschlossene Verwaltungskostenordnung mit dem Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

Dr. Werner Henning
Landrat

Satzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld

Gemäß der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschließung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) vom 29.06.2018 (GVBl. S. 308) hat der Kreistag am 07.12.2022 die folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Archiv.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die im Archiv oder bei ihren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Archiv übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Der Landkreis Eichsfeld unterhält ein Archiv, das die Fachdienststelle für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte ist.
- (2) Das Archiv verwahrt alle in der Verwaltung sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgaben-erledigung nicht mehr benötigt werden und stellt sie für die Benutzung bereit. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Archiv berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung der Nutzbarkeit ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

- (4) Kommunen, andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositaverträgen im Archiv deponieren.
- (5) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4 Recht auf Benutzung

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut im Archiv nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

§ 5 Möglichkeiten der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in die Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.
- (2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Verwaltungskostenordnung/Gebührenverzeichnis einschließen kann.
- (3) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.
- (4) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

§ 6 Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Archivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist (vgl. Anlage 1). Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer ist seitens des Archivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Benutzungs- und Verwaltungskostenordnung hinzuweisen. Falls erforderlich, ist sein Einverständnis zur Anerkennung dieser Ordnungen und der Erklärung zum Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 dieser Archivsatzung schriftlich von ihm einzuholen.
- (2) Bei der Direktbenutzung ist dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden (vgl. Anlage 2).
- (3) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.
- (5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
- (6) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheits-gemäßen Angaben verpflichtet.
- (7) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 4 ThürArchivG.

§ 7 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.
- (2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.
- (3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

- a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,
- b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
- c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
- d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
- e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9 Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürArchivG zu verfahren.

(6) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 Abs. 3 ThürArchivG.

(7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er den genauen Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namens-nennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10 Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG, insbesondere des § 15 bezüglich Datenschutz, Sicherung und Erschließung, bleiben unberührt.

§ 11 Direktbenutzung

(1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel im Benutzerraum des Archivs bzw. in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Die Benutzung des Archivs erfolgt während der festgesetzten Öffnungszeiten; über Ausnahmen entscheidet das Archiv.

§ 12 Auswärtige Benutzung/Ausleihe und Versendung

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Archiv.

(3) Vom Versand sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien oder Sammlungsstücke und alle Bücher ausgeschlossen.

(4) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(5) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.

(6) Archivalien und Sammlungsstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.

§ 13 Anfertigen von Reproduktionen

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

§ 14 Erheben von Gebühren

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhoben; Auslagen sind zu erstatten.

§ 15 Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Archivs ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

- KreisA LK Eichsfeld: [Bestand, Archivsignatur]
- bei paginierten Akten:
KreisA LK Eichsfeld: [Bestand, Archivsignatur, Seite].

Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Archivalien in einem selbstständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23. Juni 2010 vom Kreistag beschlossene Archivsatzung außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.22

Dr. Werner Henning
Landrat

Anlage 1

Antrag auf Benutzungsgenehmigung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld

Name:

Vorname:

Beruf:

Staatsangehörigkeit:

PA-/Pass-Nr.:

Telefon:.....

Anschrift:

Arbeitsthema:

.....

Zweck der Benutzung:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | <input type="checkbox"/> amtlich | <input type="checkbox"/> wissenschaftlich |
| | <input type="checkbox"/> privat | <input type="checkbox"/> gewerblich/beruflich |
| 2. | <input type="checkbox"/> Wahrung öffentlicher Rechte | <input type="checkbox"/> Genealogie |
| | <input type="checkbox"/> Wahrung persönlicher Rechte | <input type="checkbox"/> Dissertation |
| | <input type="checkbox"/> Hochschulprüfungsarbeit | <input type="checkbox"/> Habilitation |
| | <input type="checkbox"/> Forschung/Edition | <input type="checkbox"/> Heimatkunde/Ortschronik |
| | <input type="checkbox"/> Publizistik(Presse/Medien) | <input type="checkbox"/> Schülerarbeit |

Auftraggeber:.....

Ort einer geplanten Veröffentlichung (ggf. Reihe oder Zeitschriftenartikel):.....

.....

Ich bin damit einverstanden, dass anderen Benutzern, die dasselbe oder ein ähnliches Thema bearbeiten, von meiner Benutzung Kenntnis gegeben werden kann.

- ja nein

Ich erkläre hiermit, dass ich von der Archivsatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld, insbesondere von der Verpflichtung zur kostenlosen Überlassung eines Belegexemplares jeder Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung, Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich gemäß Archivsatzung, bei der Auswertung von Erkenntnissen aus Archivalien, für die gemäß Thüringer Archivgesetz besondere Schutzbestimmungen gelten, die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter zu beachten. Für schuldhaftige Verletzung dieser Rechte stehe ich ein.

Die bei der Benutzung entstehenden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis bin ich bereit zu tragen bzw. die Auslagen zu erstatten.

Heiligenstadt, den.....

Unterschrift.....

Anlage 2

Erklärung

Hiermit verpflichte ich mich, bei der Auswertung der mir vom Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld vorgelegten Akten der Signaturen

.....
.....
.....
.....
.....

gemäß § 6 Abs. 1 bis 6 dieser Benutzungsordnung Persönlichkeitsrechte vorkommender Personen zu beachten und Namen von Personen, ebenso fotografische Darstellung von Personen, die nicht als Personen der Zeitgeschichte gelten können sowie alle weiteren Angaben, die zur nachträglichen Identifikation dienen können, in einer Veröffentlichung in geeigneter Weise unkenntlich zu machen oder zu anonymisieren, sofern nicht gemäß § 6 Abs. 7 der Benutzungsordnung ausdrücklich davon abgesehen werden soll.

Heiligenstadt, den

Unterschrift

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv
des Landkreises Eichsfeld vom 01.07.2010**

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1	Benutzung		
1.1	Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut außerhalb des Archivs gem. § 12 der Satzung für das Kreisarchiv (Leihfrist i. d. R. max. 3 Wochen)	je Tag und Auftrag	5,00
1.2	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	je Stück	20,00 zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
1.3	Ausleihe für Ausstellungen	je Stück	10,00
1.4	Erbringung von Sonderleistungen Führungen (Schüler/Studenten freier Eintritt)	je Person	nach Vereinbarung 1,00
1.5	Vorträge	nach Zeitaufwand - je Stunde	20,00
2	Beratung, Recherchen u. a. Leistungen		
2.1	Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostO*
2.2	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Sammlungsgut	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostO*
2.3	Anfertigung von Abschriften, Auszügen und Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)	je A 4 - Seite	10,00 - 20,00
2.4	Gutachterliche Tätigkeit	nach Zeitaufwand	entsprechend ThürAllgVwKostO*

Auslagenverzeichnis

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1	Fotokopien von Archivgut DIN A 4	je Stück	0,30
2	Fotokopien von Archivgut DIN A 3	je Stück	0,50
3	Vervielfältigungen mit mitgebrachter Aufnahmetechnik	je Aufnahme	0,30
4	Sonderleistungen (Aufwendungen für Verpackung, Versicherung und Beförderung)		in voller Höhe

* Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert am 08.07.2009 (GVBl. S. 592)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Verwaltungskostensatzung – VwKostEIC –

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zehnten Gesetzes vom 10.10.2019, (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 Thüringer VerwaltungsreformG 2018 vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Verwaltungskostensatzung vom 10.04.2007 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Die Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Die sich aus einer Umsatzsteuerpflicht ergebende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird zusätzlich erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 Kraft.

Heiligenstadt, den 07.12.2022

Dr. Werner Henning
Landrat

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom 07.12.2022 wird folgender 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume vom 01.01.2022 erlassen:

§ 9

Benutzungsentgelt

In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Die vereinbarten Entgelte/Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Die sich aus einer Umsatzsteuerpflicht ergebende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird zusätzlich erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

Dr. Werner Henning
Landrat

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunen-Mehraufwendungen-EntlastungsÄndG vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Eichsfeld zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Verwaltungskostensatzung vom 10.04.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 9 angefügt:

Der Kreisheimatpfleger des Landkreises Eichsfeld erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 130 EUR.

2. In § 5 wird folgender Absatz 10 angefügt:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses der Fischereiprüfung erhalten je teilgenommenen Prüfungstag eine Entschädigung in Höhe von 30,00 EURO.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 253 EUR sowie für die Teilnahme an Sitzungen der vorgenannten Gremien ein Sitzungsgeld je in Höhe von 20 EUR.

4. § 11 erhält folgende Fassung: „Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 354 EUR, der Erste Beigeordnete in Höhe von 213 EUR. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

Dr. Werner Henning
Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Zentrale Serverlöschung für die Schulen des Landkreises Eichsfeld Vergabenummer: L22-0210-10

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle
Postanschrift: Friedensplatz 8
Ort: Heilbad Heiligenstadt
NUTS-Code: DEG06 Eichsfeld
Postleitzahl: 37308
Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Zentrale Vergabestelle
E-Mail: vergabe@kreis-eic.de
Telefon: +49 3606 650-2050
Fax: +49 3606 650-9035
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <https://www.kreis-eic.de>

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-184e2a9448c-178d80d743bd4647>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: www.evergabe.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

DigitalPakt Schule - Zentrale Schulserverlöschung

Referenznummer der Bekanntmachung: L22-0210-10

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

48000000 Softwarepaket und Informationssysteme

II.1.3) Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Zentrale Serverlösung für die Schulen des Landkreises Eichsfeld

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

72000000 IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEG06 Eichsfeld

Hauptort der Ausführung: diverse Schulstandorte des Landkreises Eichsfeld

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Zentrale Serverlösung für 38 Schulen des Landkreises Eichsfeld im Rahmen des Zuwendungsprogrammes DigitalPakt Schule 2019 bis 2024: Lieferung von Server- und Firewall-Technik sowie Dienstleistungen zur Bereitstellung einer zentralen und mandatenfähigen Schulnetz-Lösung, Installation der Open-Source-Software Linuxmuster Version 7 auf der geforderten Server-Technik nach Auftraggeber-Vorgaben am Standort des zentralen Rechenzentrums, Migrationsleistungen und Support für zwölf Monate u. a.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten

12

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Zu II. 2.7):

Auftragsbeginn: schnellstmöglich, spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung;

Auftragsende: schnellstmöglich, spätestens sechs Monate nach Auftragserteilung und Supportleistungen für 12 Monate ab Abnahme der Leistung

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

(1) Vorlage des Formblatt VHB 124 LD Eigenerklärung zur Eignung (siehe Vergabeunterlagen) oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(2) Unterlagen zur Bestätigung der Eigenerklärung: Nachweis der Eintragung in ein Berufs- und/oder Handelsregister, Gewerbeanmeldung, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträger (auf gesondertes Verlangen)

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

(1) Vorlage des Formblatt VHB 124 LD Eigenerklärung zur Eignung (siehe Vergabeunterlagen) oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(2) Unterlagen zur Bestätigung der Eigenerklärung:

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen (auf gesondertes Verlangen)

(3) Unternehmensvorstellung: Rechtsform, Dauer des Bestehens, Leistungsspektrum, Geschäftsfelder, Kerngeschäft, Organisationsform mit Angabe von Hauptsitz, Niederlassungen, Konzernverbund, Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz- oder Bilanzsumme (auf gesondertes Verlangen)

(4) Nachweis der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung (auf gesondertes Verlangen)

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

(1) Vorlage des Formblatt VHB 124 LD Eigenerklärung zur Eignung (siehe Vergabeunterlagen) oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

(2) Der Bieter hat mindestens drei im Wert und Umfang vergleichbare Projekte als Referenz nachzuweisen. Diese müssen einen ähnlichen Charakter (zentrale Bereitstellung der Schulnetz-Software) und eine Dimension (mindestens 80.000 Euro netto Wertumfang) aufweisen. Zudem muss dabei die Schulnetz-Software Linuxmuster vom Bieter implementiert worden sein. Dafür sind die Referenzprojekte mit Projektkurzbeschreibung und namentlich benannten Ansprechpartner samt Telefondaten im Bereich der Errichtung dem Angebot beizufügen. Die Referenzen müssen innerhalb der letzten 5 Geschäftsjahre abgeschlossen sein.

(3) Nachweis des Bieters, dass sein Unternehmen in Bezug auf die zum Einsatz kommende Servertechnik mindestens einen entsprechenden Partnerstatus hat. Ein entsprechender Nachweis ist dem Angebot beizufügen.

(4) Nachweis oder Eigenerklärung des Bieters, dass er die Berechtigung des Herstellers hat, die Installation der Servertechnik durchzuführen (Herstellerautorisierung ist beizufügen oder anderweitig geeignet nachzuweisen).

(5) Nachweis oder Eigenerklärung des Bieters, dass es sich bei der angebotenen Servertechnik um keine Graumarktware, wiederverwertete oder aufbereitete Produkte (Refurbished, Remarketing, Renew etc.) oder vergleichbares handelt.

(6) Der Bieter muss mindestens vier Techniker namentlich mit Nachweis der Firmenzugehörigkeit benennen, die vom Hersteller der Schulservertechnik zertifiziert wurden. Für die genannten Mitarbeiter sind das Zertifikat (oder Schulungsnachweis) und ein Beschäftigungsnachweis beizufügen.

(7) Nachweis des Bieters, dass sein Unternehmen in Bezug auf die zum Einsatz kommende Firewall-Technik mindestens einen mittleren Partnerstatus oder besser den höchsten Partnerstatus hat. Ein entsprechendes Zertifikat ist dem Angebot beizufügen.

(8) Nachweis oder Eigenerklärung des Bieters, dass er die Berechtigung des Herstellers hat, die Installation der Firewall-Technik durchzuführen (Herstellerautorisierung ist beizufügen oder anderweitig geeignet nachzuweisen)

(9) Nachweis oder Eigenerklärung des Bieters, dass es sich bei der angebotenen Firewall- Technik um keine Graumarktware, wiederverwertete oder aufbereitete Produkte (Refurbished, Remarketing, Renew etc.) oder vergleichbares handelt.

(10) Der Bieter muss mindestens ein Techniker namentlich mit Nachweis der Firmenzugehörigkeit benennen, die vom Hersteller der Firewalltechnik zertifiziert wurden. Für die genannten Mitarbeiter sind das Zertifikat (oder Schulungsnachweis) und ein Beschäftigungsnachweis beizufügen.

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 27.01.2023

Ortszeit: 10:30 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 24.03.2023

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 27.01.2023

Ortszeit: 10:30 Uhr

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: entfällt

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Postanschrift: Jorge-Semprún-Platz 4

Ort: Weimar

Postleitzahl: 99423

Land: Deutschland

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verfahren vor der Vergabekammer:

§ 160 GWB Einleitung, Antrag:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriftengeltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete

Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2. § 134 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

13.12.2022

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Helme/Ohne/Wipper zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Hagebaches in der Gemarkung Großbodungen (Wehr unterhalb Neustadt)

Das Ingenieurbüro KELLNER und PARTNER Beratende Ingenieure mbB plant im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Helme/Ohne/Wipper (Vorhabensträger) im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers Hagebach für Fische und andere aquatische Lebewesen und zur Verbesserung der Gewässerstruktur den Rückbau/Teilrückbau eines Wehres und eines Absturzes sowie Maßnahmen zur Strukturverbesserung des Gewässers Hagebach in der Gemarkung Großbodungen und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung, gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geltenden Fassung, die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist der Rückbau/Teilrückbau der Wehranlage und des Absturzes sowie die Umgestaltung des Gerinneprofils und die Anordnung einer Bühnen-Riegel-Kombination. Dem Gewässer wird eine eisdynamische Entwicklung sowie die Wanderbewegung von Lebewesen flussauf- und abwärts ermöglicht. Die Verbesserung der Durchgängigkeit und die Schaffung von Gewässerstrukturen erfolgt durch den Eintrag von Störelementen in ingenieurbiologischer Bauweise und ermöglicht die Schaffung von Fließwechsell. Die bestehenden Absturzbereiche werden ökologisch und durchgängig umgestaltet. Durch die geplanten Maßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der EG-WRRRL geleistet.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer, die Böschungen und Uferbereiche des Hagebaches auf einer Länge von ca. 150 m erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Mit den grundlegenden Maßnahmenzielen, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie strukturverbessernde Maßnahmen zur Förderung der Gewässermorphologie stehen positive Entwicklungen für die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit des Hagebaches im Bereich der Wehranlage im Einklang. Eine Verschlechterung der derzeitigen Abflussverhältnisse erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), in der zuletzt geltenden Fassung im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Eichsfeld (www.kreis-eic.de /) auf der Seite „Aktuelles“ unter „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.12.2022

Der Landrat

Öffentliche Stellenausschreibungen

Sachbearbeiter im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (m/w/d) im Gesundheitsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum **01.04.2023 unbefristet eine Stelle** eines

Sachbearbeiters im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (m/w/d)

im **Gesundheitsamt** in **Teilzeitbeschäftigung (0,875 VZÄ)** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

1. Untersuchungen:

- Planung, Organisation und Nachbereitung der Einschulungsuntersuchungen sowie der Schuluntersuchungen der 4. und 8. Klassen und Vorschuluntersuchungen in den Kindertagesstätten
- Durchführung von Voruntersuchungen, Entwicklungstesten und Mitwirkung bei den Untersuchungen, Dokumentation der Untersuchungsergebnisse und statistische Erfassung

2. Begutachtungen:

- Planung, Organisation und Terminvergabe, Vorbereitung der Unterlagen und ggf. Anforderung
- Arztassistenz bei den jeweiligen Untersuchungen und Dokumentationen

3. Impfschutz:

- Planung und Organisation von Impfterminen in Gemeinschaftseinrichtungen, Vorbereitung der Einverständniserklärungen und Ausgabe der Untersuchungen im Vorfeld der Impfung, Erkennen Impfücken
- Mitwirkung bei der Durchführung von Impfungen

4. Sonstige Maßnahmen:

- Mitwirkung bei Aktionen und Informationsveranstaltungen des Gesundheitsamtes
- Zielgruppenspezifische Beratungstätigkeit

Die Bewerber (m/w/d) müssen eine abgeschlossene Ausbildung als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. Kinderkrankenschwester/-pfleger oder als Gesundheits- und Krankenpfleger, Arzthelfer/in oder sozialmedizinische/r Assistent/in besitzen. Berufserfahrungen im kinderärztlichen Bereich werden gewünscht und sind von Vorteil.

Gesucht werden engagierte, flexibel einsetzbare Mitarbeiter (m/w/d), die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über ein gutes Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenzen und Fähigkeiten in der Beratung verfügen. Neben einer hohen Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sind Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und die Fähigkeit zu eigenständigem Handeln sowie Teamfähigkeit erforderlich. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz verfügen und gute EDV-Kenntnisse in den aktuellen Office-Programmen besitzen.

Der Besitz der Fahrerlaubnis (Klasse B) sowie die Bereitschaft, das Privatfahrzeug auch für dienstliche Zwecke zu nutzen, werden vorausgesetzt.

Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 5 TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 31.12.2022** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen, die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklärung-fachaemter.html

Arzt (m/w/d) im kinder- und jugendärztlichen Dienst im Gesundheitsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt die Stelle eines

Arztes (m/w/d) im kinder- und jugendärztlichen Dienst

im **Gesundheitsamt** zum **nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (KJÄD)**
 - Durchführung von schulärztlichen Untersuchungen und Beratungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Einschulungsuntersuchungen, jährliche Vorsorgeuntersuchungen Klassenstufen 4 + 8, Vorsorgeuntersuchungen für Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf im Abstand von 2 Jahren
 - jährliche Vorsorgeuntersuchungen für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen

- Absprachen mit den entsprechenden Ämtern, Ärzten und Ansprechpartnern
- Prüfung und Dokumentation des Impfstatus
- Durchführung von schulärztlichen Sprechstunden im Gesundheitsamt
- Gesundheitsförderung und -erziehung im Rahmen der untersuchenden und beratenden Tätigkeit
- **Stellungnahmen und Gutachten**
 - Erstellen von amtsärztlichen und schulärztlichen Gutachten, Zeugnissen und Stellungnahmen entsprechend gesetzlicher Vorschriften in Amtshilfe und als Sachverständiger
- **Hygiene und Infektionsschutz**
 - Durchführung von Impfberatungen und Impfungen
 - Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich Mitwirkung bei der Diagnostik, Befundauswertung, Beratung
 - Mitarbeit bei der Bearbeitung umweltmedizinischer und infektionshygienischer Fragestellungen und der Überwachungen der Einhaltung hygienischer Bestimmungen
- **Sonstige Maßnahmen**
 - Teilnahme an Gesundheitsprojekten
 - Mitarbeit bei Programmen zur Gesundheitsförderung und Prävention
 - interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen, niedergelassenen Ärzten, Therapeuten u. a.
 - Öffentlichkeitsarbeit, gesundheitliche Aufklärung und Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung
 - Beratung anderer Behörden und Ämter in med. Fragen
 - Gesundheitsberichtserstattung

Die Bewerber (m/w/d) müssen über die Approbation als Arzt (m/w/d) mit Anerkennung als Facharzt (m/w/d) für Kinder- und Jugendmedizin, Allgemeinmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen verfügen. Sofern keine geeigneten Bewerber mit den o. g. Abschlüssen zur Verfügung stehen, werden auch Bewerber (m/w/d) mit der Approbation als Arzt (m/w/d) mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Pädiatrie berücksichtigt.

Gesucht werden engagierte, flexibel einsetzbare Mitarbeiter (m/w/d), die über gute Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich), Einfühlungsvermögen und Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen, hohe Motivation und Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit sowie Initiativekraft und die Fähigkeit zu Koordination, Organisation und Projektmanagement verfügen. Verantwortungsbewusstsein, gutes Kooperationsverhalten, insbesondere Teamfähigkeit sowie gute EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Verpflichtend ist die Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, an Wochenenden sowie zur Übernahme der Leistung von Rufbereitschaft.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung nach den Regelungen des TVöD und je nach Anspruchsvoraussetzung in der **Entgeltgruppe 14 bzw. 15**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 01.01.2023 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklärung-fachaemter.html

Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe,
Dingelstädter Straße 51 b, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Öffentliche Stellenausschreibung Geschäftsleitung (m/w/d) für den Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) wurde auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden am 12. September 2019 neu gegründet. Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden 65 Gemeinden und Städte. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hauptamtliche Arbeitsaufnahme erfolgte zum 1. Januar 2020. Das Verbandsgebiet beinhaltet die Einzugsgebiete der Leine, der Frieda und der Rosoppe. Es umfasst eine Fläche von ca. 68.000 ha. Der Verbandsitz befindet sich in Heilbad Heiligenstadt.

Der Verband hat unter anderem die Aufgaben, die Gewässer zweiter Ordnung als auch die Deiche und dazugehörige Anlagen sowie andere Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu unterhalten und den Gewässerausbau nach Maßgabe des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der Verband die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (Leine) sowie Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung als auch optional die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und die Landschaftspflege.

Um den Verband zukunftsweisend aufzustellen sowie das hoch motivierte Team weiter zu entwickeln und seine entscheidende wasserwirtschaftlich-naturschutzfachliche Position auszubauen, suchen wir für den Gewässerunterhaltungsverband spätestens zum zweiten Quartal 2023 eine neue

Geschäftsleitung (m/w/d)

Ihre Schwerpunktaufgaben:

- Leitung des Gewässerunterhaltungsverbandes
- Personalführung und -entwicklung
- Abstimmung mit Verbandsorganen, Mitgliedern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange
- Vorbereitung der Gremiensitzungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaftsplanung, Bewirtschaftung von Finanz- und Fördermitteln
- Organisation und Betrieb der Unterhaltung von Gewässern erster und zweiter Ordnung
- Koordination und Controlling von Bauprojekten des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung
- Fördermittelakquise
- strategische Planung zur Entwicklung des Verbandes

Weiterhin erwarten wir:

- hohe Einsatzbereitschaft außerhalb regulärer Arbeitszeiten (temporäre Rufbereitschaft, Teilnahme an Gremiensitzungen, Mitarbeit in diversen Arbeitsgruppen)
- Bereitschaft zur betrieblichen Weiterbildung
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift

Ihr Profil:

- abgeschlossene Hochschulausbildung (Dipl.-Ing. / Master) in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen oder Wasserwirtschaft/Wasserbau
- Führerscheinklasse B zwingend erforderlich

- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- umfassende Berufserfahrung in der Planung/Koordinierung von wasserbaulichen Maßnahmen
- vertiefende Fachkenntnisse im Wasser- und Naturschutzrecht
- umfassende Kenntnisse im Vergaberecht und der HOAI
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick
- sehr hohe Leistungsbereitschaft
- Erfahrungen in der Führung eines kommunalen Verbandes sowie Kenntnisse kommunaler Verwaltungsstrukturen und -abläufe
- Berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Ausbilder-Eignungsverordnung

Von Vorteil sind:

- Erfahrungen im Fördermittelmanagement
- Kenntnisse im Umgang mit Fach-Software (GIS-Anwendungen, CAD)
- Kenntnisse im betrieblichen Sicherheits- und Qualitätsmanagement

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Gewässerunterhaltung mit einer tarifgerechten Vergütung sowie verschiedenen Sozialleistungen nach TVÖD in einem attraktiven Arbeitsumfeld. Werden Sie Mitglied in unserem jungen, hochmotivierten, dynamischen Team und nutzen Sie die Möglichkeit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung. Gestalten Sie mit uns die Zukunft unserer Heimat.

Die Bewerber / -innen werden gebeten, die Eignung zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Belege beizufügen. Die zwingend geforderten Qualifikationen sind anhand von Unterlagen/Zeugnissen o.ä. in Kopie zu belegen.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Frauen sind im ausgeschriebenen Bereich unterrepräsentiert und werden daher gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Frauen werden gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und unser Anforderungsprofil Ihren Erfahrungen und Fähigkeiten entspricht, dann senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, gekennzeichnet mit dem Hinweis „Bewerbung GF“, alternativ auch elektronisch bis zum 15.01.2023 an die folgende Adresse:

Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe
Dingelstädter Straße 51 b
37308 Heilbad Heiligenstadt
E-Mail: info@guv-lfr.de

Hinweis:

Wir versenden für eingegangene Bewerbungen keine Eingangsbestätigung per Post, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reise- und Bewerbungskosten, die im Zuge der Bewerbung oder eines Vorstellungsgesprächs anfallen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern / -innen nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lt. DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.